



Erbschaftsteuerreform:

Betriebliche Altersvorsorge auf Prüfstand

Die Erbschaftsteuerreform ist rückwirkend zum 1. Juli 2016 in Kraft getreten. Damit ist für Familienunternehmen wieder Rechtssicherheit hergestellt. Doch welche Auswirkungen hat die Reform auf die betriebliche Altersvorsorge (bAV)?

VON FRANK WÖRNER

Der Gesetzgeber greift auf ein System von Verschonungsregelungen zurück, die den geerbten Betrieb unter bestimmten Voraussetzungen weniger oder eventuell sogar ganz von der Erbschaftsteuer befreien. Rein technisch unterscheidet das Gesetz zwischen der Regelverschonung und der nur auf Antrag gewährten Optionsverschonung. Eines aber liegt dem Verschonungsprinzip immer zugrunde: Geerbte Betriebe müssen weitergeführt werden. Soll der Betrieb gleich nach dem Erbfall versilbert werden, kommt eine Steuerprivilegierung nicht in Betracht.

Im Prinzip ist das System von Regel- und Optionsverschonung zunächst einmal relativ einfach. Der Gesetzgeber verschont, wenn nach dem Erbfall der Betrieb fortgeführt wird. Im Rahmen der Regelverschonung bedeutet dies, dass es zu einer 85-Prozent-Freistellung von der Erbschaftsteuer kommt. Voraussetzung ist, dass der Betrieb fünf Jahre fortgeführt und die Lohnsumme in diesem Zeitraum möglichst gleich bleibt beziehungsweise nicht unter 400 Prozent der Ausgangslohnsumme fällt, also die durchschnittliche Lohnsumme der letzten fünf Jahre. Handelt es sich um kleine Betriebe, genügt die Einhaltung einer geringeren Lohnsumme. Soll es zu einer kompletten Verschonung kommen, muss der Betrieb sieben Jahre fortgeführt werden und die Mindestlohnsumme muss 700 Prozent betragen. Auch hier genügen für kleinere Betriebe geringere Mindestlohnsummen.



Frank Wörner ist Fachanwalt für Steuerrecht. Er ist verantwortlich für rechtliche Grundsatzfragen im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge bei der Stuttgarter Vorsorge-Management GmbH.

Vermögen ist nicht gleich Vermögen

Komplizierter wird es, wenn der Gesetzgeber zwischen Vermögen, welches begünstigt werden kann („gutes Vermögen“), und Vermögen, das trotz Einhaltung der Lohnsummenregelung und Fortführung des Betriebs nicht begünstigt wird („böses Vermögen“), unterscheidet. Sehr stark vereinfacht kann man auch sagen, dass Produktivvermögen wie Maschinen immer begünstigungsfähig ist, während Verwal-

tungsvermögen, zum Beispiel Wertpapiere, als „böses Vermögen“ gilt. Hier liegt auch das eigentlich Neue der Reform. Denn anders als vor der Reform, greifen die Verschonungsregelungen für das Verwaltungsvermögen nicht mehr. Was unter Verwaltungsvermögen zu verstehen ist regelt § 13b Abs. 4 ErbStG. Darunter fallen etwa:

- Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen,
- der gemeine Wert des nach Abzug des gemeinen Wertes der Schulden verbleibenden Bestands an Zahlungsmitteln, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und anderen Forderungen (Finanzmittel), soweit er 15 Prozent des anzusetzenden Wertes des Betriebsvermögens des Betriebs oder der Gesellschaft übersteigt.

Bei der Nachfolgeplanung sollte deshalb unbedingt ein „Verwaltungsvermögenstest“ durchgeführt werden.

bAV unter die Lupe nehmen

Und hier der „Clou“: Bestehen im Unternehmen Pensionszusagen, dann wären die Rückdeckungsversicherungen zunächst einmal „schädliches“ Verwaltungsvermögen. Doch glücklicherweise wurde eine Rückausnahme ins Gesetz mit aufgenommen. Es dürfte wohl an der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, die betriebliche Altersversorgung vor allem im Mittelstand weiter zu verbreiten. So zählen Wirtschaftsgüter, die ausschließlich und dauerhaft der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen und dem Zu-

griff Dritter entzogen sind, nicht zum Verwaltungsvermögen (§ 13 Abs. 3 ErbStG). Darunter fallen zum Beispiel verpfändete Rückdeckungsversicherungen. Das sollte also Anlass im Mittelstand sein, die betriebliche Altersversorgung auf den Prüfstand zu stellen und zu schauen, dass Versorgungszusagen ausfinanziert sind und die Ausfinanzierung mit „gutem Vermögen“ erfolgt. Übrigens hat „gutes Vermögen“ bei der Ausfinanzierung von Pensionslasten auch den Vorteil, dass die Bilanz entlastet wird. Denn die gleichen Grundregeln führen dazu, dass in der Handelsbilanz das „gute Vermögen“ mit den Pensionsverpflichtungen saldiert werden darf. Und wenn schon die betriebliche Altersversorgung analysiert wird, sollte auch mit Blick auf das Gewinnen und Halten von guten Arbeitskräften ein Blick darauf geworfen werden, ob die Altersversorgung noch auf der Höhe der Zeit ist. Denn heute ist es Standard, dass der Arbeitgeber den Eigenanteil der Arbeitnehmer (Entgeltumwandlung) durch einen Zuschuss ergänzt. Wenn man als Arbeitgeber im Wettbewerb um Arbeitskräfte die Nase vorn haben möchte, besteht hier, wenn noch nicht geschehen, Handlungsbedarf.

Zusammenfassend kann man sagen, dass es bei der Nachfolgeplanung aus Sicht der Erbschaftsteuer wichtige Gestaltungsmöglichkeiten gibt. Dazu gehört auch die betriebliche Altersversorgung. Wer hier klug agiert, hat nicht nur bei der Erbschaftsteuer, sondern auch bei der Gewinnung von Arbeitskräften beste Karten. ■

► www.stuttgarter.de

Steuertipp

Habilitationsfeier kann absetzbar sein

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit einem Urteil vom 18. August 2016 (VI R 52/15, NV) klargestellt, dass eine Habilitation „ein Ereignis mit überwiegend berufsbezogenem Charakter ist“. Damit hat er eine Entscheidung des sächsischen Finanzgerichts (FG) kassiert beziehungsweise zurückverwiesen. Ein Arzt hatte 2008 in seiner Einkommensteuererklärung Aufwendungen für eine Habilitationsfeier als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend gemacht. Das FG hatte dies abgelehnt.

Berufsbezogenen Charakter nachweisen

Der BFH wies in seinem Urteil daraufhin, dass mit der Habilitation eine besondere wissenschaftliche Befähigung auf einem bestimmten beruflichen Gebiet nachgewiesen werde, die mit der Befugnis zu lehren einhergehe. Dem Erwerb dieser Qualifikation könne demzufolge der überwiegend berufsbezogene Charakter nicht abgesprochen werden, obwohl die Habilitation auch ein persönliches Ereignis im Leben des Steuerpflichtigen darstelle. Letztlich muss laut BFH anhand verschiedener Kriterien beurteilt werden, ob die Aufwendungen Werbungskosten sind oder nicht, möglichst bis auf Ebene des einzelnen Gastes. So ist beispielsweise von Bedeutung, wer als Gastgeber auf-



Joachim Schramm ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Vorsitzender der Steuerpolitischen Kommission von „Die Familienunternehmer“.

tritt, wer die Gästeliste bestimmt, ob es sich bei den Gästen um Kollegen, Geschäftsfreunde oder Mitarbeiter, um Angehörige des öffentlichen Lebens, der Presse, um Verbandsvertreter oder um private Bekannte oder Angehörige des Steuerpflichtigen handelt. Zu berücksichtigen ist auch der Veranstaltungsort, ob sich die Aufwendungen im Rahmen vergleichbarer betrieblicher Veranstaltungen bewegen etc. Schwierig wird das Ganze durch die Tatsache, dass häufig zu Kollegen auch private Kontakte bestehen. Werden Arbeitskollegen zum Beispiel wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten betrieblichen Einheit oder nach ihrer Funktion eingeladen, legt dies den Schluss nahe, dass die Aufwendungen für diese Gäste fast ausschließlich beruflich veranlasst sind.

Tipp: Bei Gästen aus dem privaten und beruflichen Umfeld müssen die Gesamtkosten anteilig nach Gästen aufgeteilt werden.

► www.schramm-und-partner.de